

Satzung

der

NaturEnergy GmbH & Co. KGaA

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

NaturEnergy GmbH & Co. KGaA

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bamberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gestaltung einer auf Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit ausgerichteten Energieversorgung durch

- a) den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Transport und Verteilung erneuerbarer Energien und der Verkauf der so bereitgestellten Energie in Form von Strom, Wärme/Kälte und Brenn- und Treibstoffen im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Beteiligungsgesellschaften;
- b) die Projektentwicklung und die Realisierung von Anlagen der regenerativen oder dezentralen Energiebereitstellung im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Beteiligungsgesellschaften;
- c) das Erbringen technischer, kaufmännischer oder sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder dem Betrieb von regenerativen oder dezentralen Energieanlagen sowie dem Handel mit Energie im In- und Ausland durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Beteiligungsgesellschaften.

(2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich dazu im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Nachhaltigkeit als Unternehmensauftrag

Das Unternehmen ist der ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Nachhaltigkeit verpflichtet, es agiert auch im wirtschaftlichen Wettbewerb fair und offen, bietet Teilhabe und Kooperation und verzichtet ausdrücklich auf Instrumente der einseitigen eigenen Interessensdurchsetzung zum erkennbar erheblichen Schaden Dritter. Das Unternehmen verfolgt keine kurzfristige Gewinnmaximierung, sondern eine langfristig stabile Entwicklung für sich selbst als wirtschaftlich ausgerichtete Organisationseinheit sowie für seine natürliche und gesellschaftliche Umgebung. Imperativ des unternehmerischen Handelns ist der inhaltliche Auftrag, an einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung auf Erzeugungsseite mitzuwirken, nicht die Ausschüttung von möglichst hohen Gewinnen an Kommanditaktionäre.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Sofern Gesetz oder Satzung nicht entgegenstehen, werden Informationen an die Kommanditaktionäre auch auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt.

§ 6 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 14.322.507,00 EURO.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 14.322.507 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils besteht nicht. Als Kommanditaktionär gilt, wer im Aktienregister der Gesellschaft als solcher eingetragen ist.

§ 7 Genehmigtes Kapital 2024

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31.05.2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe bis zu 5.750.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.750.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).
- (2) Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (a) soweit dies erforderlich ist, um bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa anstehende Spitzenbeträge auszunehmen;
 - (b) zu Zwecken des Erwerbes von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
 - (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage zur Ausgabe von Aktien an einen strategischen Investor, wenn die Beteiligung des strategischen Investors im Interesse der Gesellschaft liegt und durch diese Maßnahme der Anteil des Investors am Grundkapital der Gesellschaft 20 % nicht überschreitet;
 - (d) um die neuen Aktien an Mitarbeitende der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA und ihrer Beteiligungsgesellschaften auszugeben.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 31.05.2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

§ 8 Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die NaturEnergy Verwaltung GmbH mit dem Sitz in Bamberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 9701.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Einlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft alleine. Sie und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative befreit.

§ 9 Verhältnis zur persönlich haftenden Gesellschafterin und Vergütung derselben

- (1) Das zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft bestehende Rechtsverhältnis wird, soweit es sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz zwingend ergibt, durch schriftlichen Vertrag geregelt. Der Vertrag ist zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, zu schließen.
- (2) Der Vertrag zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft regelt die der persönlich haftenden Gesellschafterin zustehenden Vergütung für die Haftungsübernahme sowie ihren Anspruch auf Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Vergütung der Mitglieder ihrer Organe, die Vergütung soll auch eine Beteiligung am Erfolg der Gesellschaft vorsehen.

10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates dauert, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl nicht für von ihr zu wählende Mitglieder einen kürzeren Zeitraum bestimmt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Nachwahl des Nachfolgers für ein vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenes Mitglied erfolgt, sofern die Hauptversammlung bei der Nachwahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Gleichzeitig mit deren Wahl können für Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge Mitglied des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt des Ersatzmitglieds, das an die Stelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds tritt, erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied die Nachwahl eines Nachfolgers stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Die Amtsniederlegung wird vier Wochen nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Fall der Niederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an eine Neuwahl für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat dessen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgabe im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 12 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per Email einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen oder auch telefonisch einberufen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters können Beschlüsse oder Abstimmungen des Aufsichtsrats auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Form der Beschlussfassung besteht nicht.

§ 13 Kompetenzen, Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte. Verträge mit der Komplementärin schließt im Namen der Gesellschaft der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, ab.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt,

an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital.

§ 14 Vergütung, Sitzungsgelder und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung zuzüglich eventueller gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Höhe der Vergütung und der Sitzungsgelder sowie die Zahlungsweise werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet nach Wahl der Einberufenden am Sitzungssitz der Gesellschaft oder an einem Ort, an dem sie Geschäftsräume unterhält, oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der nach Gesetz und Satzung jeweils geltenden Regelungen insbesondere über Form und Frist der Bekanntmachung einberufen. Befugnisse zur Einberufung der Hauptversammlung durch andere Personen bleiben unberührt.
- (4) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt bis zum 30.06.2028.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sollen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Ist einem Mitglied der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Aufsichtsrates die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aus einem wichtigen Grund nicht möglich, so kann Teilnahme an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

§ 16 Recht zur Teilnahme, Frage- und Rederecht, Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die um 24:00 Uhr am fünften Tage vor der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die bis zum gleichen Zeitpunkt bei der Gesellschaft ihre Teilnahme angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform zugehen.
- (2) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung und der Widerruf einer Vollmacht und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.
- (4) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 17 Durchführung und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und - soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Kapitalmehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (3) Über die Art und Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Fall der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 18 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie – soweit gesetzlich erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.
- (3) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 19 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres von der persönlich haftenden Gesellschafterin in einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft gekündigt werden, jedoch nur aus wichtigem Grund.

§ 20 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die folgenden Gründe führen zum Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin aus wichtigem Grund,
 - Kündigung durch einen Privatgläubiger der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Ablehnung desselben mangels Masse.
- (2) Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht im Falle des Ausscheidens keine Abfindung zu.
- (3) Die ausgeschiedene persönlich haftende Gesellschafterin kann nicht Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleitung verlangen, jedoch steht ihr die Gesellschaft dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Falls die einzige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, kann die Hauptversammlung mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft beschließen.

§ 21 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter den Kommanditaktionären entsprechend ihrer Beteiligung am Grundkapital verteilt.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere die Kosten des Registergerichts und des Notars, anfallende Steuern sowie die Kosten der Bekanntmachungen und einer Gründungsprüfung im Gesamtbetrag von bis zu 20.000 EURO.